

Merkblatt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Förderung von Informationsveranstaltungen Überörtliche Betreuungsbehörde

1. Ziel und Hintergrund

Ziel der Förderung der Informationsveranstaltungen von Betreuungsvereinen (BtV) ist die Gewinnung, Einführung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie die Information der Öffentlichkeit über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen. Dies beinhaltet auch die Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten.

Die planmäßige Durchführung von Informationsveranstaltungen ist eine der Voraussetzungen für

- die Anerkennung als BtV (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG) und
- die Landesförderung von BtV (Nr. 6.5.3 und 6.6 VwV BtV).

2. Förderung der BtV

2.1 Anschubfinanzierung neu gegründeter BtV (Nr. 6.6 VwV BtV)

Um in den ersten drei Jahren nach der Arbeitsaufnahme eine Förderung zu erhalten, muss ein neu gegründeter BtV erwarten lassen, die Bemessungskriterien nach Nr. 6.4.1 VwV BtV zu erfüllen und jährlich Informationsveranstaltungen nach Nr. 6.5.3 VwV BtV durchzuführen.

2.2 Ab dem vierten Jahr nach Arbeitsaufnahme

Die Höhe der Förderung setzt sich ab dem vierten Jahr nach Arbeitsaufnahme des BtV zusammen aus

- einer Grundförderung nach Nr. 6.4 VwV BtV und
- einer Zusatzförderung nach Nr. Nr. 6.5.1 bis 6.5.4 VwV BtV.

Ein Bestandteil der Zusatzförderung ist die Förderung von Veranstaltungen gem. Nr. 6.5.3 VwV BtV.



Dem BtV wird für maximal 20 Veranstaltungen pro Jahr eine Pauschale gewährt. Diese beträgt für Veranstaltungen

- mit mindestens zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern jeweils 750 Euro und
- mit mindestens fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern jeweils 375 Euro.

Grundlage für die Gewährung der Pauschale ist die Anzahl der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen.

3. Anforderungen

3.1 Organisation, Bekanntmachung und Inhalt

Veranstaltungen i. S. d. Nr. 6.5.3 VwV BtV sind Veranstaltungen, die vom BtV allein oder mit einem Kooperationspartner, z.B. Volkshochschule, örtliche Vereine, Kirchengemeinden, öffentlich bzw. im Kreise der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer beworben und durchgeführt werden. Eine Informationsveranstaltung kann von bis zu zwei BtV in Kooperation gefördert werden, wenn diese gemeinsam an der Planung und Durchführung der Veranstaltung beteiligt waren.

Wird eine Veranstaltung auf mehrere Abschnitte verteilt, kann jeder Abschnitt als eigene Veranstaltung gezählt werden, wenn die Abschnitte an verschiedenen Tagen stattfinden.

Für Veranstaltungen mit dem Ziel der Gewinnung neuer Ehrenamtlicher kann auch im Rahmen von Messen eine Pauschale gewährt werden.

Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern können deren Fortbildung dienen, sofern eine hauptamtlich tätige Person des BtV beteiligt ist und den Erfahrungsaustausch fachlich begleitet, z. B. angeleitete Fallbesprechungen, fachlicher Input.

Keine förderfähigen Informationsveranstaltungen sind daher:

- Pressegespräche
- Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch ohne Beteiligung einer hauptamtlich tätigen Person des BtV und deren fachliche Begleitung
- Treffen, die dem geselligen Miteinander dienen (zum Beispiel Ausflüge, Stammtische, Feiern)
- Gastvorträge bei externen Veranstaltern (ohne Planung und Durchführung durch den BtV)



3.2 Zielgruppe

Mit den Veranstaltungen soll eine möglichst große Zahl von Interessierten bzw. ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern oder Bevollmächtigten erreicht werden. Hauptamtliche Mitarbeiter des BtV zählen nicht als Teilnehmer der Veranstaltungen.

3.3 Verfahren und Teilnehmerlisten

Die durchgeführten Veranstaltungen sind im Rahmen des Verwendungsnachweises darzulegen.

Die Teilnehmerzahl ist durch eine Teilnehmerliste nachzuweisen. Diese ist auf Nachfrage beim KVJS vorzulegen und darf erst nach Wirksamwerden des Förderbescheides vernichtet werden.

Die Teilnehmerlisten müssen folgende Angaben enthalten:

- Titel bzw. Thema der Veranstaltung
- Datum
- Veranstaltungsort
- Kooperationspartner, sofern vorhanden
- Namen und Unterschriften der Teilnehmer
- Hinweis auf Förderung (Publizitätsauflage, siehe Nr. 3.4)

Soweit die Veranstaltung online durchgeführt wurde, kann der Nachweis über die Teilnehmeranzahl in anderer geeigneter Weise geführt werden (zum Beispiel per Screenshot der Teilnehmerliste oder in einer vom BtV erstellten Liste). Wichtig ist, dass die Teilnehmer namentlich aufgeführt sind. Ebenso sind die weiteren oben genannten Angaben – mit Ausnahme der Unterschriften und der Publizitätsauflage – auf dem Nachweis aufzuführen.

3.4 Publizitätsauflage

Laut Förderbescheid ist der BtV verpflichtet, bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert wird.

Folgender Hinweis ist deshalb anzubringen:

"Unterstützt durch das Sozialministerium aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg".

Die Verwendung des Landeswappens ist freigestellt.

Stand: Dezember 2023